

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 2, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 84 Abs. 1 Nr. 1, 88 und 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 2003 S. 214) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Mansfeld beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Mansfeld betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen vom Bürgermeister der Stadt Mansfeld bestimmte Wohnung oder Räume.
- (2) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder Wohnraum zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Mansfeld begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder eines bestimmten Standards bzw. von Schlafplätzen (Mehrbettzimmer) besteht nicht.
- (3) Ist die Umsetzung von eingewiesenen Personen in eine andere Unterkunft notwendig, wird die Einweisungsverfügung aufgehoben und durch eine neue ersetzt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Einweisung. Wird die zugewiesene Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Einweisung nicht genutzt, entfällt das Wohnrecht.

- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Mansfeld. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der vorgenannten Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Dem Benutzer obliegen die Räum- und Streupflicht sowie die Straßenreinigungspflicht nach der örtlichen Satzung der Stadt Mansfeld.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einzelnen Unterkünften kann der Bürgermeister Hausordnungen erlassen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Mansfeld vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Mansfeld unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Mansfeld, wenn er:
 1. in die Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. auf dem Grundstück der Unterkunft ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

- (5) Die Zustimmung nach Abs. 3 und 4 kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine schriftliche Erklärung zur Haftungsübernahme für alle Schäden, welche durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 oder 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden abgibt und die Stadt Mansfeld insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Mansfeld vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Mansfeld diese auf Kosten des Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Stadt Mansfeld sind berechtigt, in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Unterkunft zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Mansfeld einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Mansfeld unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Mansfeld auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Mansfeld wird die als Obdachlosenunterkunft festgelegten Räume und Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mansfeld beseitigen zu lassen.

§ 7**Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig von seinen eingebrachten Sachen geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Stadt Mansfeld bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mansfeld oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Mansfeld kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8**Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Mansfeld, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Mansfeld keine Haftung.

§ 9**Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen mehrerer Personen gemeinsam berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10**Hausrecht**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) und die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschildner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Mansfeld beträgt je Monat

108,00 € pro Person.
- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt Mansfeld entstehenden Betriebskosten, wie Grundgebühr für Wasser und Abwasser, Müllabfuhr, Steuern, Gebäudeversicherung, Allgemeinstrom, enthalten.
- (3) Die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. Warmwasserzubereitung, Nachtspeicher, Strom, Wasser, Abwasser) werden dem Gebührenschildner nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Berechnung der Nutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Grundgebühr zugrunde gelegt.

§ 13 Entstehung der Gebührenschild Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats wird die Benutzungsg Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

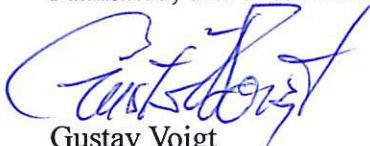
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Benutzer:
 1. entgegen § 4 die Hausordnung nicht oder nicht vollständig einhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Stadt Mansfeld vornimmt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Mansfeld in der Unterkunft unentgeltlich oder geltlich Dritte aufnimmt, die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt, ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räume in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt, ein Tier in der Unterkunft hält, auf dem Grundstück der Unterkunft ein Kraftfahrzeug abstellt bzw. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 4. entgegen § 5 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Mansfeld den Zutritt zu den Räumen unbegründet verwehrt;
 5. entgegen § 6 Mängel nicht unverzüglich der Stadt Mansfeld mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 11.03.2014


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 08.04.2014
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister

